

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 04. Systemakkreditierung
Hochschule: Universität Bayreuth
Datum: 12.12.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Das Qualitätsmanagementsystem der oben genannten Hochschule wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass inzwischen alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben und das formale Kriterium somit erfüllt ist.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Aus Sicht des Akkreditierungsrates liegen zudem weitere, im Akkreditierungsbericht nicht thematisierte Mängel vor.

Der Akkreditierungsrat hatte seine Akkreditierungsentscheidung bei der erstmaligen Befassung mit folgender Bedingung verbunden:

"Die Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems der Universität Bayreuth wird rückwirkend zum 01.10.2022 unter der Bedingung wirksam, dass die Hochschule bis zum 30.09.2024 Folgendes nachweist: Alle Bachelor- und Masterstudiengänge haben das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV sowie Art. 3 Abs. 3 StAkkrStV)."

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage der fristgerecht eingegangenen Nachweise der Hochschule fest, dass die Bedingung erfüllt ist. Damit wird die Akkreditierung rückwirkend zum 01.10.2022 wirksam.

2. Auflagen

1. Die Hochschule weist nach, dass das QM-System alle Leistungsbereiche der Hochschule umfasst, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind (§ 17 Abs. 2 Satz 3 BayStudAkkV).
2. Die Hochschule weist nach, dass sie die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagements mit Bezug auf die Studienqualität regelmäßig überprüft und kontinuierlich

weiterentwickelt (§ 17 Abs. 2 Satz 4 BayStudAkkV).

3. Es muss ein Prozess für das Vorgehen bei negativen Akkreditierungsentscheidungen definiert und implementiert werden (§ 17 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BayStudAkkV).
4. Es muss eine verbindliche Prozessbeschreibung der Qualitätssicherung und -entwicklung der Modulhandbücher (Vereinheitlichung der Beschreibungen bezüglich des Formats und Umfangs, Aktualität sowie Verbindlichkeit und Versionierung bezogen auf die relevante Prüfungsordnung) implementiert werden (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BayStudAkkV).
5. Die Prozesse interner Akkreditierungsverfahren für die reglementierten Lehramtsstudiengänge „Berufliche Bildung“ (B.Ed./M.Ed.) und für die Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien vermittelt werden, müssen transparent und verbindlich in sämtlichen relevanten Dokumenten verankert werden. Dabei ist insbesondere die systematische Umsetzung von § 13 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV sicherzustellen (§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 BayStudAkkV i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Qualitätsmanagementsystems auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind weitgehend plausibel. Der Akkreditierungsrat ist allerdings nach intensiver Beratung und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule vom 19.09.2023 zu einer abweichenden Entscheidung gelangt. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Bedingung (erfüllt)

Der Akkreditierungsrat hatte die mit der Akkreditierung verbundene und nunmehr erfüllte Bedingung bei seiner erstmaligen Befassung mit dem Antrag der Hochschule wie folgt begründet:

"Die Agentur und das Gutachtergremium stellen auf den Seiten 10 und 12 des Akkreditierungsberichts fest, dass noch nicht alle Studiengänge das QM-System der Hochschule mindestens einmal durchlaufen haben. In ihrer Stellungnahme stellt die Hochschule unter Beigabe entsprechender Anlagen dar, dass für alle angebotenen Studiengänge entsprechende Verfahrensplanungen existieren und führt aus:

'In fünf Verfahren liegen finalisierte Akkreditierungsberichte vor, die mit Akkreditierungsempfehlungen der Präsidialkommission für Lehre und Studium sowie Akkreditierungsbeschlüssen der Hochschulleitung bis November 2023 abgeschlossen werden. Neun Akkreditierungsverfahren noch nicht intern akkreditierter Studiengänge werden im Wintersemester 2023/24 abgeschlossen. Darunter sind vier Verfahren neu eingeführter Studiengänge, die entsprechend Art. 77 Abs. 4 S. 3 Bayerisches

Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) bis zum Abschluss der ersten Studiengangskohorte akkreditiert werden müssen.'

Am 22.02.2024 hat die Hochschule eine nochmals aktualisierte Übersicht über alle derzeit akkreditierten Studiengänge vorgelegt, aus der hervorgeht, dass weitere, allerdings noch immer nicht alle der in der Stellungnahme erwähnten offenen Verfahren mittlerweile abgeschlossen werden konnten.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die formalen Voraussetzungen für die Entscheidung durch den Akkreditierungsrat gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV demnach noch nicht vollumfänglich erfüllt sind, da noch nicht alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben. Somit wird eine bedingte Akkreditierung avisiert.

Das Gutachtergremium schlägt im Akkreditierungsbericht folgende Auflagen vor:

Auflage zu den formalen Kriterien: 'Es muss eine detaillierte und verbindliche Darstellung aller bislang erfolgten internen Akkreditierungsverfahren vorgelegt werden. Dabei sind insbesondere [...] aufzuführen.' (§ 22 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV sowie Art. 3 Abs. 3 StAkkrStV)

Auflage 5 zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien: 'Es muss sichergestellt werden, dass derzeit und auch zukünftig eine regelmäßige externe Begutachtung und interne Akkreditierung der Studiengänge innerhalb der jeweiligen Akkreditierungsfristen erfolgen kann. Dazu ist detailliert und verbindlich darzustellen, [...]. Dabei sind insbesondere [...] aufzuführen.' (§ 18 Abs. 1 BayStudAkkV).

Die Bedingung ersetzt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage zu den formalen Kriterien sowie die von dem Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 5 (von insgesamt 6 Auflagen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien). Beide Auflagen betreffen nach Auffassung des Akkreditierungsrates den gleichen Sachverhalt, der nunmehr durch die Bedingung und zudem durch Auflage 2 (Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des QM-Systems) adressiert wird."

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen eingereicht, die die Erfüllung der Bedingung belegen. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass nunmehr alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben, so dass die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV sowie Art. 3 Abs. 3 StAkkrStV erfüllt sind.

Auflage 1

Das Gutachtergremium legt auf S. 35-38 des Akkreditierungsberichtes dar, dass neben mehreren zentralen und dezentralen Akteuren für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre auch eine Reihe weiterer Verwaltungseinheiten, Stabsstellen, Servicestellen und Verantwortlicher in die Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung eingebunden sei. Dem Akkreditierungsbericht ist allerdings weder in der Sachstandsdarstellung noch in dem bewertenden Teil zu entnehmen, auf welche Weise diese Einbindung erfolgt. Auf S. 38 hält das Gutachtergremium lediglich fest: "Die Servicestelle QS tauscht sich in festen Jour Fixe mit der Abteilung I sowie der Servicestelle PULS aus.", ein Einbezug der weiteren genannten Stellen wird jedoch nicht ersichtlich. Ausgehend von § 17 Abs. 2 Satz 3 BayStudAkkV erachtet es der Akkreditierungsrat für erforderlich, die Einbindung der für Studium und

Lehre relevanten Leistungsbereiche nachvollziehbar darzustellen und zu bewerten. Auf Grundlage der vorliegenden Informationen kann der Akkreditierungsrat nicht feststellen, ob das Kriterium gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 BayStudAkKV erfüllt ist oder nicht.

Auflage 2

Die Begründung zu § 17 Abs. 2 Satz 4 BayStudAkKV führt aus, dass von systemakkreditierten Hochschulen eine regelhafte Überprüfung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems mit Bezug auf die Studienqualität und seine Weiterentwicklung erwartet wird, und zwar auf Basis einer kontinuierlichen Evaluation der im System angelegten Prozesse und einer datengestützten Kontrolle der Ergebnisse.

Auf Seite 41 ff des Akkreditierungsberichts werden verschiedene Maßnahmen zur Weiterentwicklung des QM-Systems vorgestellt, die teilweise Eingang in die sog. „watch-list“ des QS-Beirats gefunden haben. Auf jener „watch-list“ werden Themen gesammelt, die längerfristig nachverfolgt werden sollen. In der Regel sind dies Qualitätskriterien, die im Rahmen einer Auflagenerfüllung der internen Akkreditierung als erfüllt gelten, deren weitere Entwicklung oder Auswirkungen jedoch nach Ansicht des QS-Beirats beobachtet werden soll.

Dem Beirat QS wird in diesem Zusammenhang offensichtlich eine wichtige Funktion beigemessen, obgleich der QSE-Satzung vom 20.11.2023 keine diesbezügliche Aufgabenzuordnung zu entnehmen ist. Weder im Akkreditierungsbericht noch in den Unterlagen wird schlüssig nachgewiesen, dass die Maßnahmen der Qualitätsentwicklung auf Grundlage eines systematischen Verfahrens zur Überprüfung der Wirksamkeit ergriffen wurden, das auf Kontinuität angelegt ist und für das klare Zuständigkeiten und Prozesse definiert sind.

Insbesondere der Umstand, dass es im vergangenen Akkreditierungszeitraum zu erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung der internen Akkreditierungen gekommen ist (siehe Auflage 1), hätte durch entsprechende im QM-System angelegte Instrumentarien zur Überprüfung der Wirksamkeit rechtzeitig erkannt werden und zu entsprechenden Maßnahmen führen müssen.

Auch die nachfolgend zitierte Aussage des Gutachtergremiums auf S. 84 des Akkreditierungsberichts kann als Hinweis darauf dienen, dass die Weiterentwicklung des QM-Systems bislang nicht systematisch erfolgte:

„Im Rahmen der ersten Vor-Ort-Begehung wurde durch das Gutachtergremium Weiterentwicklungsbedarf hinsichtlich der qualitätssicherungsbezogenen Dokumente und Materialien (Ordnungen, Informationen, Handreichungen, Vorlagen usw.) der Universität Bayreuth gesehen, da diese zum Zeitpunkt der ersten Begehung noch nicht vollumfänglich den Anforderungen der aktuellen Akkreditierungsvorgaben (aktuelle Bewertungskriterien der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung, Zusammensetzung der externen Kommissionen, Fristenmanagement usw.) entsprochen haben.“

Aus Sicht des Akkreditierungsrates lässt sich die positive Bewertung der Gutachtergruppe auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht ohne Weiteres nachvollziehen. Der Akkreditierungsrat spricht daher folgende Auflage aus: „Die Hochschule weist nach, dass sie die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagements mit Bezug auf die Studienqualität regelmäßig überprüft und

kontinuierlich weiterentwickelt. (§ 17 Abs. 2 Satz 4 BayStudAkkV)“

Auflage 3

Das Gutachtergremium stellt auf S. 8 und S. 25 des Akkreditierungsberichts fest, dass Akkreditierungsentscheidungen an der Hochschule mit Empfehlungen oder Auflagen verbunden werden können. Dabei resultieren Auflagen stets aus mangelhafter Umsetzung der formalen und / oder fachlich-inhaltlichen Kriterien (S. 8). Aus Sicht des Akkreditierungsrates muss jedoch gewährleistet sein, dass das Siegel des Akkreditierungsrates grundsätzlich nur dann vergeben wird, wenn die Erfüllung der festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für den begutachteten Studiengang nachweislich gewährleistet ist (§ 17 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BayStudAkkV). Liegen Mängel vor, die in einem überschaubaren Zeitrahmen beseitigt werden können, kann eine Akkreditierung unter Auflagen erfolgen. Da Studiengänge aber auch Mängel aufweisen können, die einen regulären Studienbetrieb nicht erwarten lassen, muss eine Versagung der Akkreditierung von vornherein als mögliche Entscheidungsoption vorgesehen sein. Aus den bisherigen Regelungen in der hochschuleigenen QSE-Satzung vom 20.11.2023, speziell § 25 geht eine solche Möglichkeit nicht hervor. Auflage 4 wird erteilt, um einen Prozess und eine Vorgehensweise für Negativfälle sicherzustellen.

Auflage 4

Das Gutachtergremium schlägt im Akkreditierungsbericht folgende Auflagen vor:

Auflage 1 zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien: "Es muss eine verbindliche Prozessbeschreibung der Qualitätssicherung und -entwicklung der Modulhandbücher (Vereinheitlichung der Beschreibungen bezüglich des Formats und Umfangs, Aktualität sowie Verbindlichkeit und Versionierung bezogen auf die relevante Prüfungsordnung) implementiert werden (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BayStudAkkV). Dabei müssen die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf zentraler und dezentraler Ebene benannt werden und innerhalb der Hochschule über die Fakultäten hinweg bekannt sein." (§ 17 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)

Auflage 2 zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien: "Die Beschreibung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der im zentralen und dezentralen QS-Bereich beschäftigten Personen muss weiter ausgearbeitet und verbindlich in den entsprechenden Dokumenten verankert werden." (§ 17 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV).

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme nachvollziehbar dar, dass Verantwortlichkeiten in der hochschuleigenen QSE-Satzung konkretisiert wurden (S. 4-6). Dabei legt sie ferner im nach Einschätzung des Akkreditierungsrates üblichen Detaillierungsgrad dar, welche zuständigen Verantwortlichen auf zentraler und dezentraler Ebene mit der Erstellung und Qualitätssicherung von Modulbeschreibungen befasst sind und dass ein durch das Campusmanagementsystem gestützter Workflow derzeit erarbeitet werde. Die die Benennung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten betreffenden Teilaspekte der vorgeschlagenen Auflagen werden daher gestrichen. Auflage 2 wird somit nicht ausgesprochen und Auflage 1 in angepasster Form erteilt. Der die Modulbeschreibungen selbst betreffende Teilaspekt der Auflage 1 wird als Auflage 5 aufrechterhalten, da der Akkreditierungsrat auf Basis der Darstellung der Hochschule zu dem Schluss kommt, dass die entsprechenden Anforderungen noch nicht umgesetzt sind.

Auflage 5

Das Gutachtergremium schlägt im Akkreditierungsbericht folgende Auflagen vor:

Auflage 3 zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien: "Die Prozesse interner Akkreditierungsverfahren für die reglementierten Lehramtsstudiengänge „Berufliche Bildung“ (B.Ed./M.Ed.) und für die Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien vermittelt werden, sowie weitere Kombinationsstudiengänge müssen transparent und verbindlich in sämtlichen relevanten Dokumenten verankert werden" (§ 17 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV) und

Auflage 6 zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien: "Es muss sichergestellt werden, dass bei der Zusammensetzung externer Kommissionen für Bündelverfahren die jeweilige Fächerbreite ausreichend beachtet wird und im Falle lehramtsbezogener Studiengänge sowohl die Bildungs- und Erziehungswissenschaften als auch die einzelnen Fachdidaktiken regelhaft Berücksichtigung finden." (§ 18 Abs. 1 BayStudAkkV).

Hierzu führt die Hochschule in ihrer Stellungnahme unter Bezugnahme auf § 25 Abs. 1 ihrer QSE-Satzung und geänderte Auswahl- und Befangenheitskriterien für externe Gutachter*innen (S. 7-10 und S. 14) entsprechende Änderungen an. Nach Einschätzung des Akkreditierungsrates erweisen sich diese Änderungen für fachwissenschaftliche Kombinationsstudiengänge als tragfähig. In Bezug auf die lehramtsbezogenen Studiengänge wird durch die dargestellten Änderungen ausgehend von § 17 Abs. 1 Satz 3 BayStudAkkV jedoch eine systematische Berücksichtigung der nach § 13 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV vorzusehenden Aspekte nicht ersichtlich (speziell Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik). Auflage 6 wird in entsprechend angepasster und konkretisierter Form erteilt.

Das Gutachtergremium schlägt im Akkreditierungsbericht ferner folgende Auflage vor:

Auflage 4 zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien: „Im Sinne der Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen müssen die Unbefangenheit und die Rolle von Mitgliedern der Universität Bayreuth in den sogenannten „externen Kommissionen“ klar definiert und geregelt werden.“ (§17 Abs. 2 Satz 2 BayStudAkkV)

Die Hochschule führt diesbezüglich in ihrer Stellungnahme an, dass die Rolle von Mitgliedern der Universität Bayreuth in den Kommissionen durch eine Überarbeitung von § 25 Abs. 3 sowie 4 der hochschuleigenen QSE-Satzung adressiert worden sei. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bayreuth nehmen auf Basis dieser Regelungen nicht an Gesprächsrunden mit den Studierenden teil, und kein Mitglied der Universität Bayreuth nimmt an Abstimmungen über Auflagen beziehungsweise Empfehlungen im Rahmen der Kommissionen teil. Nach Einschätzung des Akkreditierungsrates wird hierdurch der durch das Gutachtergremium auf S. 34 des Akkreditierungsberichtes vorgebrachte Kritik vollumfänglich entsprochen. Die Auflage wird nicht erteilt.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag vom 07.07.2021). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

